RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Umwelt und Forsten
Herrn Marco Weber, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/7975
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
http://www.mkuem.rlp.de

1. Oktober 2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
0102-0004#2024/0027-1401 MB.0015		MB2-Landtag@mkuem.rlp.de	(06131) 16-5930

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Forsten vom 3. September 2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde zu

TOP 2) Beschluss des Oberlandesgerichts Koblenz zu dem Vorwurf der kartellrechtswidrigen Rundholzvermarktungspraxis gegen das Land,

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT der Fraktion der AfD,

Vorlage 18/7711

zugesagt, den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen. Diese Zusage ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Katrin Eder

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Zufahrt & Parkmöglichkeiten
♿ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße
🅿 Parkplatz am Schlossplatz (Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer (Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

Sprechvermerk zu TOP 2) Beschluss des Oberlandesgerichts Koblenz zu dem Vorwurf der kartellrechtswidrigen Rundholzvermarktungspraxis gegen das Land, Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT der Fraktion der AfD, Vorlage 18/7711, Sitzung des UmweltA vom 3. September 2025

Im Juni 2020 hat die einzig zu diesem Zweck gegründete „ASG 3 Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie in Rheinland-Pfalz GmbH“ Klage vor dem Landgericht Mainz erhoben und macht angebliche Schadensersatzansprüche gegen das Land geltend, die ihr von 18 Sägewerken abgetreten wurden. Nur fünf dieser Sägewerke haben ihren Sitz in Rheinland-Pfalz.

In dem nun also bereits seit fünf Jahren andauernden Prozess haben wir von Anfang an die Überzeugung vertreten, dass weder der Landesbetrieb Landesforsten, noch die kommunalen und privaten Waldbesitzenden, deren Holz im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen gebündelten Rundholzvermarktung verkauft wurde, sich kartellrechtswidrig verhalten haben. Das Landgericht Mainz hat unsere Rechtsauffassung geteilt und die Klage im Jahr 2022 vollständig abgewiesen.

Auch das Oberlandesgericht Koblenz, bei dem die Klage nach Einlegung der Berufung durch die ASG 3 derzeit anhängig ist, hat den guten Argumenten des Landes zunächst Gehör geschenkt und während einer ersten mündlichen Verhandlung Anfang 2024 Schadensersatzansprüche wegen eines angeblichen Rundholzkartells in Rheinland-Pfalz stark in Frage gestellt. Im baden-württembergischen Parallelverfahren hat der Kartellsenat des dort zuständigen Oberlandesgerichts Stuttgart hingegen der Klage einer Schwestergesellschaft der ASG 3 in einem Urteil aus dem August 2024 dem Grunde nach stattgegeben. Daraufhin hat auch das Oberlandesgericht Koblenz seine bis dahin vertretene Rechtsauffassung vorläufig revidiert und in einem Hinweis- und Beweisbeschluss vom 7. November 2024 in Aussicht gestellt, der Klage der ASG 3 in einem Grundurteil ebenfalls stattgeben zu wollen.

Diese Abkehr von der zunächst gut nachvollziehbaren und individuellen Beurteilung des Oberlandesgerichts Koblenz ist aus Sicht des Landes und der mandatierten Kanzlei Redeker Sellner Dahs kaum nachvollziehbar und sehr bedenklich. Die Sach- und Rechtslage in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg war in mehreren zentralen Punkten sehr unterschiedlich. Dies betraf neben den erheblichen Unterschieden zwischen dem rheinland-pfälzischen und dem baden-württembergischen Holzmarkt in

Rheinland-Pfalz vor allem auch eine andere Rechtslage, die das Land Rheinland-Pfalz zur gebündelten Rundholzvermarktung verpflichtet hat. Dementsprechend kann man unseres Erachtens nach die Würdigung des Oberlandesgerichts Stuttgart auch nicht ohne Weiteres auf das rheinland-pfälzische Verfahren übertragen. Gerade auch in Hinblick darauf, dass das Land die Vorgaben des Bundeskartellamtes stets eingehalten und diesem über mehrere Jahre hinweg sämtliche Verkaufsvorgänge vorgelegt hat, ohne dass das Kartellamt diese beanstandet hätte, ist es nicht nachvollziehbar, dem Land und den anderen Waldbesitzenden nun ein kartellrechtliches Fehlverhalten vorzuwerfen. Zudem war das Land durch das damalige Waldgesetz auch zur gebündelten Vermarktung verpflichtet.

Dies haben wir vor dem Oberlandesgericht Koblenz sowohl schriftlich als auch in dem kürzlich stattgefundenen mündlichen Verhandlungstermin, am 31. Juli 2025, ausführlich vorgetragen. Der Termin zur Urteilsverkündung wurde auf den 20. November 2025 gelegt. Sollte das Oberlandesgericht Koblenz hier ein ähnliches Grundurteil erlassen wie es das Oberlandesgericht Stuttgart im vergangenen Jahr getan hat, werden wir in jedem Fall Revision einlegen, sodass dieses Urteil durch den Bundesgerichtshof überprüft wird. Sollte der Klage in letzter Instanz tatsächlich stattgegeben werden, müsste in einem erneuten Verfahren vor dem Oberlandesgericht Koblenz dann noch über die Schadenshöhe entschieden werden. Dementsprechend kann mit einer endgültigen Entscheidung in diesem Rechtsstreit frühestens im Jahr 2027 gerechnet werden.